

# Ehrenkodex des Juristischen Beirats des Bundesverbandes WindEnergie e.V.

Stand: 02. Februar 2023

## 1. Allgemeines

In den Juristischen Beirat werden nur natürliche Personen aufgenommen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Befähigung zum Richteramt oder der Abschluss eines juristischen Studiums mit einem Diplom einer Universität oder Fachhochschule (FH-Diplom oder LL.B) sowie die Mitgliedschaft im Bundesverband Windenergie. Bei angestellten Unternehmensjuristen wird die Mitgliedschaft über den Arbeitgeber als Firmenmitglied des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) vermittelt.

## 2. Ehrenkodex

Die Mitglieder des Juristischen Beirats fühlen sich den Aufgaben und Zielen des BWE, wie sie in § 2 der Vereinssatzung niedergelegt sind, in besonderer Weise verpflichtet und erkennen sie ausdrücklich an. Neben der umfassenden und nachhaltigen Förderung der Windenergienutzung in politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht unter besonderer Betonung des Klimaschutzes verfolgt der BWE insbesondere das Ziel der Durchsetzung und Erhaltung

- einer vorrangigen Netzeinspeisung von Strom aus Windenergie und anderen dezentralen Erneuerbaren Energien
- einer umfassenden Privilegierung der Windenergienutzung im Bauplanungs- und Raumordnungsrecht
- einer flächendeckenden, dezentralen Nutzung der vorhandenen Windpotentiale sowie
- demokratischer Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Betriebe sowie der örtlichen Bevölkerung.

Ein Tätigwerden gegen diese Ziele des BWE ist mit einer Mitgliedschaft im Juristischen Beirat nicht vereinbar. Die Mitglieder des Juristischen Beirats werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch darauf hinwirken, dass diese Verhaltensregeln von ihren Arbeitgebern bzw. – bei freiberuflich Tätigen – von den mit ihnen zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen befolgt werden. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers wird durch diesen Ehrenkodex nicht beschränkt. Tätigkeiten, die sich ausschließlich gegen konkrete Windenergieprojekte wenden, sollen vorbehaltlich der nachstehend erläuterten Ausnahmen nicht wahrgenommen werden. Nicht wahrgenommen werden soll z. B. die Vertretung von Nachbarn sowie juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die sich im Zuge von Verwaltungs- und Klageverfahren gegen ein Windenergieprojekt wenden, hierzu gehören insb. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Nachbarklagen, Vertretung von Beigeladenen/Streitgenossen in Verwaltungs- oder Zivilprozessen. Dasselbe gilt für die Vertretung von Netzbetreibern, Stromhändlern und Stromproduzenten, soweit es um Streitigkeiten mit Planern oder Betreibern von

Bundesverband WindEnergie e.V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 T +49 (0)30 / 21 23 41 - 210 info@wind-energie.de Deutsche Kreditbank (DKB) Steuer-Nr.: 27/620/60326  
10829 Berlin F +49 (0)30 / 21 23 41 - 410 www.wind-energie.de IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 | BIC: BYLADEM1001 Ust-IdNr. / VAT: DE 115 666 818

Präsident: Hermann Albers | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg | VR Nr. 27 538 B | Sitz: Berlin

ID DE 63ZZZ00000012318

Windenergieprojekten geht.

Ausnahmsweise zulässig ist die Vertretung von Planungsträgern bei der Steuerung der Windenergienutzung. Im Rahmen der Beratung und Vertretung von Gebietskörperschaften und Planungsgemeinschaften ist auf die besondere Verbundenheit des Mitglieds des Juristischen Beirats, des Arbeitgebers bzw. der mit dem Mitglied zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Personen hinzuweisen werden. Der aktive Einsatz für eine restriktive Windenergieplanung stellt einen Verstoß gegen den Ehrenkodex dar.

Mitglieder des Juristischen Beirats werden ihre im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat erworbenen Kenntnisse auch anderweitig nicht gegen die Belange der Windenergie verwenden.

Von den vorgenannten Verhaltensregeln ausdrücklich ausgenommen sind Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten innerhalb der Windbranche, z. B. die Vertretung von Planern und Betreibern und mit ihnen zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens verbundenen Dritten gegen konkurrierende Windenergieprojekte sowie gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bei Betreibergesellschaften. Die Mitglieder des Juristischen Beirats sind angehalten bei solchen Streitigkeiten und im Zuge der Durchführung entsprechender Mandate, so weit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass durch die Art und Weise der Prozessführung / der Aufgabenbewältigung das Ansehen der Windenergiebranche keinen Schaden nimmt und eine tragfähige Lösung gefunden wird.

Mitglieder des Juristischen Beirats sollen regelmäßig an den Sitzungen des Juristischen Beirats teilnehmen.